

# **STATUTEN**

## **der Männerriege Oberkulm**

### **I. Name und Zweck**

#### **Art. 1 Name**

Die Männerriege Oberkulm ist eine selbständige Abteilung des Turnvereins Oberkulm, des Aarg. Turnverbandes und des Schweiz. Turnverbandes.

#### **Art. 2 Zweck**

Die Riege fördert die turnerische und sportliche Betätigung ihrer Mitglieder. Sie fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aktivsektion (z.Bsp. bei Veranstaltungen).

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Mitgliederkategorien**

Die Männerriege kann sich durch GVGeschlüsse aufteilen in verschiedene Mitgliederkategorien (z.Zt. in Seniorenturner und Männerturner)

#### **Art. 4 Eintritt**

Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch Vereinsbeschluss an der Generalversammlung. Die Altersgrenze beim Eintritt in die Männerriege wird auf 28 Jahre festgesetzt. Ausnahmsweise können auch jüngere Mitglieder aufgenommen werden, sofern entsprechende Gründe vorliegen.

#### **Art. 5 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt (schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand)
- b) durch Ausschluss.

Mitglieder, welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwider handeln oder den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung dauernd oder zeitlich begrenzt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

#### **Art. 6 Mitgliederbeiträge, Versicherung**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung beschlossen. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Jedes Mitglied ist selber verantwortlich, ausreichend gegen Unfall versichert zu sein.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe der Riege sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Turnstand
- d) Vorstand
- e) Rechnungsrevisoren

#### **Art. 8 Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Festsetzung des Jahresprogrammes
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Statutenrevisionen

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.  
Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder und sind vor der Einladung zur MR-GV dem Vorstand des Aktivvereins zur Vernehmlassung vorzulegen..

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht mehrheitlich geheime

Abstimmung beschliesst.

#### **Art. 9 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

#### **Art. 10 Turnstand**

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische oder andere Fragen, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zum Turnstand ist 10 Tage im voraus schriftlich einzuladen. Die am Turnstand anwesenden Mitglieder beschliessen verbindlich für die Riege.

#### **Art. 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Präsident und Oberturner werden von der GV gewählt. Im übrigen konstituiert er sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer eines Jahres. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Männerriege und vertritt diese nach aussen. Er ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand hat eine jährliche Kompetenzsumme für Unvorhergesehenes (z.Zt. Fr. 500.--), welche jeweils von der GV mit dem Budget genehmigt wird.

#### **Art. 12 Revisoren**

Zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Die Revisoren werden, wie der Vorstand, auf ein Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 13 Kassenführung**

Die Männerriege führt eine selbständige Kasse.

#### **Art. 14 Einnahmen:**

Die Einnahmen der Riege sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen.

### **Art. 15 Ausgaben**

Aus der Vereinskasse werden bestritten:

Beiträge an Verbände

Materialanschaffungen

Verwaltungskosten

Startgelder für turnerische Anlässe zu denen die Männerriege nähere Verbundenheit hat wie z.B. Turnfeste, Spielmeisterschaften etc.

Alle übrigen im Vereinsinteresse liegenden Auslagen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Auflösung**

Die Auflösung der Riege kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Art. 17 Vermögensverwendung**

Im Falle einer Auflösung der Männerriege ist deren Vermögen dem Gemeinderat Oberkulm zur Verwaltung zu übergeben bis zur Gründung einer neuen Männerriege des STV (als Unterabteilung des Turnvereins Oberkulm) mit gleichem Zwecke.

Allfälliges Inventar wird dem Aktivverein zur Verwendung übergeben.

### **Art. 18 Rechtskraft**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Februar 1986. Sie wurden an der GV vom 27. Februar 2009 genehmigt und treten nach der Mitunterzeichnung durch den Vorstand des Aktivvereins in Kraft.

### **Für die Männerriege Oberkulm**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Max Haller

Gustav Brändli

### **Nach vorgängiger Vernehmlassung zur Kenntnis genommen am 6. März 2009**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Andreas Haller

Stefan Soltermann